

SATZUNG

Gesellschaft für Bewusstseinswissenschaften und Bewusstseinskultur e.V. (GBB)

Version vom 17. September 2020

Vorbemerkung

Das "Deutsche Kollegium für Transpersonale Psychologie und Psychotherapie e.V. (DKTP)" hat sich auf der Mitgliederversammlung (MV) am 14. April 2012, die in den Deutschen Werkstätten Hellerau/ Dresden stattfand, umbenannt in „Gesellschaft für Bewusstseinswissenschaften und Bewusstseinskultur e.V. (GBB)“. Dieser Beschluss wurde auf der MV vom 07. Juni 2013 in Bad Kissingen bestätigt. Das Amtsgericht Oldenburg, Vereinsregister hat mit Beschluss vom 07. November 2013 der Umbenennung zugestimmt. Zweck und Aufgaben des Vereins wie auch die sonstigen Regelungen der Satzung des DKTP bestehen im Wesentlichen wie bei der Gründung im Jahre 1999 fort. Bei der kommenden Mitgliederversammlung am 4. April 2014 wurden darüber hinaus Aufgaben wie der Transfer zwischen wissenschaftlicher Forschung und der professionellen Praxis zusätzlich in der Satzung verankert.

Im Text wird die männliche Sprachform gewählt. Gemeint sind jeweils alle Menschen.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "GESELLSCHAFT FÜR BEWUSSTSEINSWISSENSCHAFTEN UND BEWUSSTSEINSKULTUR (GBB)" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Wissenschaftlern, Forschern und Anwendern auf dem Gebiet der Bewusstseinswissenschaften und der Bewusstseinskultur.
2. Der Verein fördert den Transfer und die Anwendung von Erkenntnissen der Bewusstseinswissenschaften in Kultur und Gesellschaft (und stellt durch seine Aktivitäten eine Mittlerrolle zwischen Wissenschaft und Gesellschaft dar). Dadurch erfüllt der Verein auch einen Bildungsauftrag.

3. Der Verein vertritt die Belange der Bewusstseinswissenschaften und der Bewusstseinskultur in Lehre, Forschung und Weiterbildung an Hochschulen und anderen Institutionen.
4. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Organisationen, Institutionen und in der Öffentlichkeit.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgabe u.a. durch folgende Maßnahmen:
 - die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
 - die Initiierung, Begleitung und Durchführung von Forschungsprojekten,
 - die Unterstützung der akademischen Lehre zu Themen und Forschungsinhalten der Bewusstseinswissenschaften und Bewusstseinskultur.
 - Unterstützung und Initiierung von Projekten, welche Themen aus den Bewusstseinswissenschaften in gesellschaftlich und kulturell relevante Maßnahmen transferieren.
 - Veranstaltungen zur Bildung und dem Austausch mit der breiten Bevölkerung (z.B. durch Foren und Dialogräume in Präsenzform und virtuell).
6. Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.
7. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung' (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Form. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - sonstige Erlöse und Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die im Gebiet der Bewusstseinswissenschaften und der Bewusstseinskultur wissenschaftlich forschend und/oder lehrend tätig ist oder war, oder in Praxisfeldern der Bewusstseinskultur tätig ist oder sich anderweitig den Zielen und Aktivitäten des Vereins verbunden fühlt.
2. Außerordentliches Mitglied (sogenanntes Fördermitglied) ohne Stimmrecht können Personen werden, die die Vereinszwecke fördern.
3. Juristische Personen, Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins und Personen, die der wissenschaftlichen Fundierung, Etablierung und Förderung der Bewusstseinswissenschaften und der Bewusstseinskultur schaden, werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
4. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag (siehe §7) trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand im Rückstand ist. Die Mahnungen müssen mit gewöhnlichem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.
3. Der Beirat.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen; dem Vorsitzenden (Sprecher), zwei stellvertretenden Vorsitzenden und maximal vier Beisitzern. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss eine wissenschaftliche Laufbahn vorweisen können.

Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 500 € übersteigen, sei es ausgewiesen in einem Betrag oder als Summe mehrerer das gleiche Rechtsgeschäft betreffender Ausgaben, müssen von mindestens einem zweiten Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Nach- und Ersatzwahlen erfolgen für die Dauer einer Wahlperiode.

3. Der Vorsitzende des Vorstandes, seine Stellvertreter und Beisitzer werden in gesonderten Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Falls dies erforderlich ist, findet eine Stichwahl zwischen zwei Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl statt.

4. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass jedes Vorstandsmitglied alleine zeichnungsbe-rechtigt ist.

5. Vereinsintern wird bestimmt, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden dieser durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird. Bei Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden werden diese von einem der Beisitzer vertreten.

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, unterzeichnet vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Beiträge,
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des Prüfberichts der Rechnungsprüfer und deren Entlastung,
 - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch Satzung übertragen worden sind,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, sofern Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Abstimmungen erfolgen i.d.R. durch Akklamation oder Handaufheben. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Erschienenen diese verlangt. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
4. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zur Annahme des Antrages auf die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§12 und 13 entsprechend.

§ 15 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Der Vorstand bestimmt geeignete Persönlichkeiten für den Beirat und berichtet darüber in der folgenden Mitgliederversammlung.
3. Beiratsmitglieder können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Mitgliedschaft im Beirat ist unbegrenzt. Sie endet mit:
 - schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - Tod
 - Ruhen der Beiratsfunktion durch Beschluss des Vorstands.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen beschlossen werden. Mit der Beschlussfassung benennt sie gleichzeitig drei Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke gem. § 2 der Satzung.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Für den Fall der Beanstandung dieser Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.

Regensburg, am 4. April 2014